

ZBB 2006, 209

HGB § 230; GmbHG § 30; ZPO § 531 Abs. 2, § 592

Pflicht zur Auflösung stiller Reserven zwecks Erfüllung des Abfindungsanspruchs eines ausgeschiedenen Gesellschafters

ZBB 2006, 210

BGH, Urt. v. 13.02.2006 – II ZR 62/04 (KG), ZIP 2006, 703 = BB 2006, 792 = DB 2006, 832 = WM 2006, 691

Amtliche Leitsätze:

1. Ein an einer GmbH beteiligter stiller Gesellschafter ist in Bezug auf die Kapitalerhaltungsregeln wie ein GmbH-Gesellschafter zu behandeln, wenn er aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung des stillen Gesellschaftsverhältnisses hinsichtlich seiner vermögensmäßigen Beteiligung und seines Einflusses auf die Geschicke der GmbH weitgehend einem GmbH-Gesellschafter gleichsteht (Bestätigung von BGHZ 106, 7 = ZIP 1989, 95). Ob diese Voraussetzung im Einzelfall erfüllt ist, kann das Revisionsgericht nur eingeschränkt überprüfen.
2. Besteht in einer Gesellschaft dauerhaft eine Unterbilanz, ohne dass auch eine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt, können die Gesellschafter aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gehalten sein, Maßnahmen zu ergreifen, um stille Reserven aufzulösen, wenn nur so der Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters ohne Verletzung des § 30 GmbHG erfüllt werden kann.